- 62. 1. Ist der Wert des Beschwerdegegenstandes eines Rekurses gegen einen Aushebungsbeschluß mit dem Werte des Beschwerdezgegenstandes der don derselben Partei eingelegten Redission zussammenzurechnen, wenn das Berusungsgericht in seiner Entsicheidung das Urteil des Erstgerichts zum Teil bestätigt, zum Teil unter Rechtstraftvorbehalt ausgehoben hat?
- 2. Welchen Anspruch für geleistete Dienste hat der Dienste nehmer, wenn ein auf die Lebensdauer des Dienstgebers abs geschlossener Dienstvertrag aus Berschulden des Dienstnehmers vorzeitig aufgelöst wird? Kann er das vertragliche Entgelt ober nur eine Entschädigung verlangen? Wonach richtet sich deren Höhe? Verordnung zur weiteren Überleitung der Rechtspflege im Lande Osterreich und in den sudetendeutschen Gebieten vom 28. Februar 1939 (RGBl. I S. 358) — überlBD. — § 9. UBGB. §§ 1162, 1431.

VII. Zivilsenat. Beschl. v. 17. Februar 1943 i. S. H. (Bekl.) w. R. (N.). VII (VIII) 143/42.

- I. Landgericht Ling.
- II. Oberlandesgericht baselbst.

J. St. war Schmied und Gastwirt in H. Er hatte gemeinsam mit seiner Frau Marie mehrere Grundstüde, barunter ein Haus Nr. 14, worin er die Schmiede und das Gasthaus betrieb. Der Räger war sein Neffe und Patenkind. Dieser hatte bei ihm das Schmiedehandwerk gelernt; nach dem Weltkriege trat er als Gehilfe in seine Dienste. Sie vereinbarten, daß der Räger außer der Verpflegung einen Barbetrag erhalten sollte, der geringer war als der ortsübliche oder der nach dem Kollektivvertrag entfallende Lohn; dafür sollte er nach dem Tode St. das Haus Nr. 14 samt der Schmiede erhalten. Frau St. war damit einverstanden. Im Laufe der Zeit bestätigte St. dieses Übereinkommen wiederholt.

Im Jahre 1935 starb Marie St. Durch ihren Tob wurde St. Alleineigentümer der Liegenschaften. Da er fränklich war und sich eine Pflegeperson sichern wollte, heiratete er wieder im Jahre 1936. Seine zweite Frau — die heutige Beklagte — war damit einverstanden, daß der Kläger dereinst das Geschäft und das Haus Nr. 14 erhalten sollte. Deshalb übertrug St. in den Chepakten seiner zweiten Frau bloß die Hälfte zweier Liegenschaften und errichtete den letzten Willen dahin, daß der Kläger sein Erbe sein solle, aber als Vermächtnis der Beklagten

von 6000 S zu geben habe. Wirtschaftlich hätte sich diese Anordnung bahin ausgewirkt, daß der Kläger nach dem Tode St. das Haus Nr. 14 und die dazu gehörigen landwirtschaftlichen Gründe sowie das Geschäft erhalten hätte, wie es in der Vereinbarung vom Jahre 1918 vorgesehen war.

Im November 1936 kam es zu einer vorzeitigen Auflösung dieser Vereinbarung. Die Beklagte behauptet dazu, der Kläger habe am 25. November 1936, einem Arbeitstage, nicht gearbeitet, sondern sich ins Wirtshaus begeben; als eine bringende Arbeit zu verrichten war, habe sie die Magd nach ihm geschickt. Der Kläger habe dieser aber erklärt, er laffe fich von der "Wiener Flitschen" nichts anschaffen, sei nicht ins Geschäft zurückgekehrt, sondern habe den Tag im Gasthaus und bei Bekannten verbracht und sei erst am Abend angeheitert heimgekommen: als sie ihm Vorstellungen über sein Verhalten gemacht habe, habe er sie neuerlich eine "Wiener Flitschen" genannt, die nachts an der Straßenede auf Männer gewartet habe. Als St. das Benehmen bes Rlägers mitgeteilt wurde, entließ er ihn. Der Kläger nahm dies zur Kenninis, gab die Firmgeschenke zurud und verließ das Haus, erklärte aber, daß er nicht lohnbefriedigt sei. Am 10. Dezember 1936 errichtete St. ein Testament, worin er die Erbeinsebung des Mägers widerrief und seine Frau als Meinerbin einsetze. Am 14. April 1937 starb St. Seine Witwe erklärte sich auf Grund des Testaments vom 10. Dezember 1936 bedingt als Erbin; der Nachlaß, darunter das Haus Nr. 14 und das Geschäft, wurde ihr eingeantwortet. Später verkaufte fie bas Haus Nr. 14. Der Kläger erhob gegen fie als Erbin am 28. März 1938 beim Bezirksgericht R. Klage auf Zahlung von 22000 S. Er verlangte den Unterschied zwischen dem Lohn, den er erhalten hatte, und dem Lohn, den er nach dem Kollektivvertrage hätte erhalten sollen, ferner die Entlohnung für Überstunden, für Sonntagsarbeit und landwirtschaftliche Dienste sowie die Urlaubsentschädigung. Diese Klage wurde rechtsfräftig abgewiesen.

Mit der vorliegenden Klage hat der Kläger zunächst die Kichtigerklärung des Testaments vom 10. Dezember 1936 und des Kausverkrags geltend gemacht, womit die Beklagte das Haus Kr. 14 nach
der Einantwortung weiterveräußert hatte. Dieser Teil der Klage ist
rechtskräftig abgewiesen worden. In zweiter Reihe hat der Kläger die
Zahlung von 18000 KM. aus dem Gesichtspunkte der "Frresührung"
und des "Vertragsbruchs" verlangt, da er durch den Widerruf seiner

Erbeinsetzung das Haus Nr. 14 nicht bekommen habe. Das Erstgericht hat ihm 12219,82 KM. zugesprochen und ihn mit 5780,18 KM.
abgewiesen. Gegen dieses Urteil haben beide Parteien Berufung
eingelegt. Das Berufungsgericht hat der Berufung der beklagten
Partei nicht stattgegeben, insvsern also das Urteil des Erstgerichts
bestätigt, auf die Berufung des Rlägers aber den abweisenden Teil
des erstgerichtlichen Urteils in Höhe von 4817,32 KM. unter Nechtskraftvorbehalt mit Beschluß ausgehoben und insoweit die Rechtssache
an das Erstgericht zurückerwiesen. Das von der Beklagten eingelegte
Rechtsmittel führte zur Aussehung und Zurückerweisung.

Gründe:

Die Beklagte bezeichnet das Rechtsmittel als Rekurs. Die Ausführungen und die Anträge richten sich jedoch hauptsächlich gegen den Teil der Entscheung, der das Urteil des Erstgerichts über 12219,82 KW. bestätigt, also gegen das Urteil des Berufungsgerichts. Wenn die Beklagte diese Ansechtung nicht als Revision, sondern als Rekurs bezeichnet, so hat sie sich in der Bezeichnung des Rechtsmittels vergriffen. Dies kann ihr nicht nachteilig sein. Ihr Rechtsmittel muß vielmehr als Revision gegen das Urteil und als Rekurs gegen den Aussehungsbeschluß angesehen werden. Der Beschwerdewert des Rekurses bezisfert sich auf 4817,32 KW., ist aber, da der Rekurs bei Prüfung seiner Zulässisseit nach § 9 Ubersud. als Revision zu behandeln ist, mit dem Beschwerdewert der eingelegten Revision zusammenzurechnen. Deshalb ist auch der Rekurs zulässig.

Das Erstgericht hat dem Klagebegehren stattgegeben, weil es einen Ersahanspruch wegen Irreführung und Bereicherung gegeben sand. Das Berusungsgericht lehnt dies ab, sindet aber im Widerrus der Erbeinsehung einen Bertragsbruch St.s, der einen Schabensersahanspruch begründe. Das Rechtsmittel der Beklagten bekämpft diese Unsicht.

Zunächst ift die Vereinbarung selbst zu prüsen. Der Kläger sollte bei St. als Gehilse bleiben, dafür die Verpslegung, an Barlohn aber nur einen Teil dessen erhalten, was ortsüblich oder dem Kollektivvertrag angemessen gewesen wäre; der Ausfall sollte dadurch vergütet werden, daß er nach dem Tode St. das Geschäft und das Haus Nr. 14 bekam. Hierbei werden die verwandtschaftlichen Beziehungen mitbestimmend gewesen sein. St. war kinderlos, Haus und Geschäft sollte der Kläger, sein Resse, erhalten. Diese Beziehungen waren aber nicht ausschlaggebend. Für St. wird es schwer gewesen sein, bei

ben wirtschaftlichen Verhältnissen nach dem Weltkriege — die Vereinbarung ist 1918 geschlossen worden — den ortsüblichen Lohn zu bezahlen. Er wollte sich — vermutlich schon wegen seiner Kranklichkeit — eine bleibende verläkliche Hilfskraft sichern, der durch die Aussicht auf den Erwerd des Hauses am Gedeihen des Unternehmens gelegen war. Der Kläger wollte durch seine Dienste zu geringerem Lohn erreichen, daß er ohne Geldzahlung Haus und Geschäft erwerben konnte. Diese Verhältnisse lassen es als selbswerständlich erscheinen, daß beide Bartner davon ausgingen, der Kläger werde bis zum Ableben St.s bessen Gehilfe bleiben. Beibe haben die Dauer des Dienstverhältnisses bis zum Ableben St.s als eine Selbstverständlichkeit betrachtet. Den Fall, daß eine Arbeitsleistung des Klägers burch einen Zufall, z. B. durch Arbeitsunfähigkeit des Klägers, unmöglich, werden könnte, haben sie nicht ins Auge gefaßt und beshalb hierfür nichts geregelt. Noch weniger haben sie die Wöglichkeit erwogen, daß ein Teil willkürlich das Dienstverhältnis vor dem Tode St.s beenden könnte. Die Bereinbarung ist daher dahin aufzufassen, daß das Dienstverhältnis auf die Lebensdauer St.s abgeschlossen wurde und daß es vorher nicht willkürlich durch Kündigung, Entlassung ober Arbeitsniederlegung beendigt werden dürfe. Das Entgelt für die Dienstleistungen des Mägers sollte bestehen: 1. aus der vollen Verpflegung, die vermutlich auch bei einem ortsüblichen Lohn zu verabfolgen gewesen ware, 2. aus einem Barlohn, der geringer als der gewöhnliche Lohn war. 3. aus dem Geschäft und dem Haus: diesen Teil des Entgelts sollte aber der Rläger erst nach dem Tode St.s erhalten. Da es ungewiß war, wann das Ende des Vertrags eintreten würde, war es möglich, daß bei einer langen Lebensdauer St. 3 die Summe des Lohnverzichts des Klägers den Wert des Geschäfts und Hauses überstiegen hatte, mahrend bei einem balbigen Ableben bas Verhältnis umgekehrt gewesen wäre. Insofern hatte die Vereinbarung die Rechtsnatur eines Glückvertrags. Dies ist insofern wesentlich, als sie nicht gegen den Kollektivvertrag verstieß, da möglicherweise das Entgelt bedeutend größer war als der nach diesem bemessene Lohn. Während der Teil des Entgelts, der in Verpflegung und geringerem Barlohn bestand, fortlaufend zu leisten war, war der Teil des Entgelts, der in Haus und Geschäft bestand, erst nach dem Ableben St. zu leisten, sofern bas Dienstverhältnis bis dahin bestand. Auch wenn die Fortdauer des Dienstverhältnisses bis zum Tode St.s als eine Bedingung dieses Teils des Entgelts

aufgefaßt wird, ergibt sich, daß kein Teil berechtigt sein sollte, eine vorzeitige Beendigung des Dienstverhältnisses willkürlich herbeizussühren; hätte das Dienstverhältnis tatsächlich dis zum Tode St.s gedauert, so hätte der Näger aus dem Vertrage den Anspruch auf den in Haus und Geschäft bestehenden Teil des Entgelts gehabt; dieser Anspruch hätte gemäß § 904 ABGB. gegen die Erben bestanden.

Hingegen hatte der Kläger aus dem Bertrage keinen Anspruch. daß St. eine bestimmte lettwillige Verfügung traf. St. konnte zwar durch eine lettwillige Verfügung für die Erfüllung des vertraglichen Anipruchs auf Entgelt forgen (vgl. § 665 ABGB.). Unterließ er eine solche lettwillige Verfügung, so wurde badurch der auf dem Bertrage beruhende Ansbruch bes Klägers auf das Entgelt nicht berührt. Der Widerruf der Erbeinsetzung des Klägers war keine Vertragsberletung. Vorgussetung des vertraglichen Ansbruchs war die Fortsetzung des Dienstverhältnisses bis zum Ableben St.s. Wenn der Dienstvertrag vorzeitig aufgelöst wurde, entfiel diese Voraussetzung. Hätte St. den Eintritt der Bedingung durch willfürliche Entlassung vereitelt, so hätte er vertragswidrig gehandelt. In diesem Falle hätte die Bedingung als eingetreten gegolten (§ 162 BGB.). Der Rläger hätte die Erfüllung des Vertrags, die zugesagte Ubergabe von Haus und Geschäft, verlangen können (§ 1162 b ABGB.); unterblieb sie, so hätte er unter Umständen Schadensersatz wegen Richterfullung begehren können. Deshalb ist es wesentlich, ob St. zur vorzeitigen Auflösung des Dienstvertrages berechtigt war.

Wenn auch St. den Vertrag nicht willfürlich auflösen konnte, so war er doch nicht gezwungen, ihn unter allen Umständen aufrechtzuerhalten. Wenn ein wichtiger Grund vorlag (§ 1162 ABGB.), der die Fortsetzung des Vertrags nicht zumutdar erscheinen ließ, durfte er vorzeitig auslösen. Daher müssen die Verhältnisse sesten ließestellt werden, die zur Auslösung führten. Hat der Räger an einem Arbeitstage die Arbeitsteistung verweigert, sich trot Aussschaus und dei Bekannten herumgetrieden, sondern sich im Wirtshaus und dei Bekannten herumgetrieden, hat er die Frau seines Dienstgeders ohne Grund gröblich beschimpst, so könnte dies einen wichtigen Grund im Sinne des § 1162 ABGB. bilden. In diesem Fall wäre die Voraussehung für den vertraglichen Entgeltanspruch, die Fortdauer des Dienstverhältnisses dies zum Tode St.s, durch einen Umstand entfallen, den nicht St., sondern der Kläger selbst zu vertreten hätte. Die Bedingung könnte nicht als eingetreten

gelten, ihr Eintritt und damit der von ihr abhängige Vertragsanspruch wären vereitelt. Der Kläger hätte aus dem Vertrage keinen Unspruch auf das bedingt zugesagte Entgelt. Durch die Auslösung des Vertrags wäre aber das Dienstverhältnis nicht in der Weise umgestaltet worden, daß es so anzusehen wäre, als od St. und der Kläger im Jahre 1918 überhaupt keinen Vertrag über das Entgelt geschlossen hätten und deshalb der Kläger für seine Dienste nach dem Geset (§ 1152 ABGB.) oder nach dem Kollektivvertrage zu entlohnen wäre. Einem Anspruch auf diesen Lohn stünde auch zum Teil die Einrede der Verjährung, auf die im voraus nicht verzichtet werden kann (§ 1502 ABGB.), und hier auch die Rechtskraft des im Vorprozeß ergangenen Urteils entgegen.

Aber wenn auch der Anspruch auf das vertragliche Entgelt weggefallen sein sollte, so ist damit doch die Tatsache nicht beseitigt. daß der Kläger durch viele Jahre Dienste geleistet hat, für die er nur einen Teil des bedungenen Entgelts erhalten hat, der hinter dem Entgelte zurücklieb, das nach Gesetz und Kollektivbertrag entfallen ware. Deshalb ist zu prufen, ob ihm aus biesem Grund eine Entschädigung zukommt. Das Berufungsgericht hat die Möglichkeit eines Bereicherungsanspruchs verneint, da der Kläger auf Grund eines Dienstvertrags Dienste geleistet habe. Dies wäre richtig, wenn der Vertrag bloß ein geringeres als das ortsübliche Enigelt vorgesehen hätte. In diesem Kalle könnte aus Bereicherung keine Nachzahlung gefordert werden; nur die Frage könnte zunächst in Betracht kommen, ob der Vertrag wegen Awangs oder Berstoßes gegen ein Geset oder gegen die guten Sitten überhaupt gültig war. Hier sollte bas Entgelt für die Dienste im ganzen nicht bloß aus dem fortlaufend aezahlten geringeren Lohne, sondern aus der bedingt zugelagten Überlassung von Haus und Geschäft bestehen. Durch die Auflösung des Vertrags wäre dieser zweite Teil bes Entgelts weggefallen. Der Kläger hat in Erwartung des Gesamtentgeltes die Dienste geleistet. Dies war auch der von beiden Seiten gewollte Zwed des Vertrags. Wenn aber wegen eines Geschäftszwecks Leistungen erbracht werden, der sich dann nicht erreichen läßt, so war nach früherem Recht die sog. condictio causa data causa non secuta gerechtfertigt. Das Allgemeine Bürgerliche Gesethuch hat diesen Kall nicht besonders geregelt. Doch gelten auch für ihn die Grundsätze, die für die Leistung ohne Rechtsgrund (§ 1431), für den Fall des durch Anfechtung vernichteten Vertraas (§ 877) und für die Ummöglichkeit der Vertragserfüllung (§ 1447)

aufgestellt sind. Die nachträgliche Auflösung eines gültig geschlossenen Vertrags, auf Grund bessen etwas geleistet wurde, ist dem Falle gleichzustellen, daß eine Leistung in Erwartung eines Vertrags bewirkt wird, der dann nicht abgeschlossen wird. In solchen Fällen soll nach den Grundsätzen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetbuchs ein billiger Ausgleich zwischen dem Leistenden und dem Leistungsempfänger stattfinden. Hierfür ist nicht der sachliche Wert der Dienstleistungen, ihr "Breis" allein maßgebend; dieser bilbet nur die Obergrenze, bis zu welcher die Ausgleichung heranreichen kann: für den Ausgleich kommt vielmehr der persönliche "Ruten", der dem Empfänger burch die Leistungen verschafft wurde (§ 1431), der "Borteil", den er erlangt hat (§ 877), in Betracht. Soweit der Nuzen und der Vorteil gegeben ist, soll der Leistende nicht geschäbigt werden. Reineswegs soll aber diese Ausgleichung einen Schaden des Empfängers der Leistung mit sich bringen: denn dieser hat die Stellung eines redlichen Besitzers (§ 1447). Deshalb ist nicht zu fragen, wie hoch der sachliche Wert der Dienstleistungen ist und ob er im Bermogen des Empfängers noch gedeckt ist; vielmehr ist zu prüfen, wieweit der Rupen, der Borteil des Empfängers als des redlichen Besiters reicht. Für die Ausgleichung sind baber die personlichen Umstände auf beiden Seiten zu berücksichtigen. Hierbei darf nicht unbeachtet bleiben, daß der Vertrag das Wesen eines Glücksvertrags hatte und dak der Kläger von vornberein nicht damit rechnen konnte. er werbe soviel Entgelt erhalten, als er ohne Bertrag fraft Gesekes oder Kollektivvertrags zu erwarten hatte. Auch die wirtschaftlichen Verhältnisse St.3 mussen beachtet werden. Wenn sein Unternehmen nicht so viel Ertrag abwarf, daß er einen vollbezahlten Gehilfen entlohnen konnte, dann waren ihm die Dienste des Klägers mur insofern ein Vorteil, als er sie aus dem Ertrage des Unternehmens bezahlen konnte, nicht aber dann, wenn er sie aus seinem Vermögen selbst hätte bestreiten müssen; denn er hätte so sich zwar die Dienste gesichert, aber sein Unternehmen und sein Vermögen selbst eingebüßt. Dieses hätte er aber erhalten, wenn er bas Unternehmen und seine Wirtschaft, sofern er sie nicht allein betreiben konnte, verpachtet hätte. Der Kläger hat bei St. anscheinend die Stelle eines Haussohns eingenommen. Dienste, die der Kläger nicht als Schmiedegehilfe, sondern als Haussohn, 3. B. in der Haus- oder Schankwirtschaft, geleistet hat, werden schon bei Feststellung des Lohns, den er als Schmiedegehilfe verdient hatte, außer Anschlag bleiben muffen.

Bei der Brüfung, wie weit St. als redlicher Empfänger der Dienstleistungen einen "Nuten", einen Borteil gehabt hat, wird auch zu erwägen sein, ob es nicht für ihn nachteilig gewesen ware, daß er nach vielen Jahren Beträge auszahlen soll, die er tatfächlich nicht ersparte, sondern nur aus der Berwertung seines Bermögensbestandes aufbringen konnte. Denn bei ber Entscheidung über die Ausgleichung sind die Verhältnisse zugrunde zu legen, die bestanden hätten, wenn der Kläger nach der Vertragsauflösung noch bei St.s Lebzeiten seine Ansprüche erhoben hätte. Bor allem ist aber ber Umstand ausschlaggebend, inwieweit der Kläger durch sein Verhalten die vorzeitige Auflösung des Vertrags und damit die Vereitelung seiner vertragsmäßigen Entgeltsansprüche zu vertreten hätte. Selbst wenn ihn nur ein Mitverschulden träfe, so hätte nach § 1162 c ABGB ber Richter "nach seinem Ermessen zu entscheiben, ob und in welcher Sohe ein Ersat zu gewähren ist". Um so mehr ist diese Bestimmung dann anzuwenden, wenn den Mäger das alleinige Verschulden trifft.

Erst wenn festgestellt werden kann, welche Entschädigung der Kläger für seine Dienste zu erhalten hat, kommt die Frage in Betracht, inwieweit die Beklagte als Erbin St. zu haften hat. Sie hat sich bedingt als Erbin erklärt. Daher haftet sie mit dem Werte,

ben ber Nachlaß zur Zeit der Einantwortung hatte.